

Wichtige Information zur Firmenregistrierung

1. Allgemeines

Für den Zugang bzw. die Zufahrt zu festgelegten Flughafenbereichen bedarf es der Einwilligung der Fraport AG. Als Nachweis der Einwilligung werden von der Fraport AG Flughafen- und Fahrzeugausweise ausgegeben. Grundsätzlich benötigt jede am Flughafen Frankfurt/Main tätige Person und jedes dort betriebene Fahrzeug einen Flughafen- bzw. Fahrzeugausweis. Pro Person und pro Fahrzeug wird grundsätzlich jeweils nur ein Ausweis ausgestellt.

Der Zugang und die Zufahrt zu den landseitigen und den luftseitigen Bereichen sind ohne Berechtigung verboten.

2. Beantragung von Flughafenausweisen

Flughafen- und Fahrzeugausweise sind beim Servicecenter Flughafenausweise (SCF) der Fraport AG schriftlich zu beantragen. Soweit für diesen Zweck vorgesehen, sind dafür die jeweils gültigen Vordrucke der Fraport AG www.fraport.de/flughafenausweise zu verwenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Ausweisen oder bestimmten Berechtigungen. Alle Ausweise sind Eigentum der Fraport AG. Eine routinemäßige Kontrolle der ausgegebenen Ausweise wird von der Fraport AG durchgeführt.

3. Kontakt zum Servicecenter Flughafenausweise

Fraport AG ☐

Servicecenter Flughafenausweise (SCF)☐

60547 Frankfurt am Main☐

Telefon:☐ 069 690-71110

E-Mail: flughafenausweise@fraport.de

Internet: www.fraport.de/flughafenausweise

Weitere Informationen (z.B. Terminvereinbarung, Öffnungszeiten, etc.) finden Sie unter www.fraport.de/flughafenausweise

Anhang zum Antrag / Änderung zur Firmenregistrierung

Verpflichtungserklärung zur Registrierung im SCF am Flughafen Frankfurt/Main

Die Antragstellerin / der Antragsteller erkennt die nachfolgenden Bestimmungen an und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung

Allgemeines

- Eine Firmenregistrierung kann grundsätzlich nur ein gewerblich tätiges Unternehmen, eine Behörde, eine staatliche Einrichtung bzw. Institution oder eine sonstige juristische Person beantragen.
- Die Feststellung, ob es sich um eine auf dem Flughafengelände zugelassene Tätigkeit handelt, obliegt der Fraport AG.
- Verlängerungen der Ausweise müssen mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beantragt werden.

Personendaten der Ansprechpartner / Zeichnungsberechtigten Personen

Mir ist bekannt, dass

- meine im Rahmen der Firmenregistrierung gemachten Angaben zur Person von der Fraport AG elektronisch verarbeitet werden. Die Betroffeneninformationen gemäß Artikeln 13, 14 DS-GVO stehen unter <http://datenschutz.fraport.de> zur Verfügung.

Die antragstellende Firma versichert, dass

- Ausweise mit entsprechenden Zutrittsberechtigungen nur bei ordnungsgemäß begründetem Antrag im Rahmen einer auf dem Flughafengelände erlaubten Tätigkeit beantragt werden.
- die Personen- oder fahrzeuggebundenen Ausweise Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.
- ein Verlust oder der Verdacht eines Verlustes unverzüglich dem Servicecenter Flughafen-Ausweise (SCF) oder der Sicherheitsleitstelle der Fraport AG (Telefon 069 690-22222) gemeldet wird.
- alle eventuell erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen Ihrer Mitarbeiter (Antragsteller / -innen) von ihr überprüft wurden und ordnungsgemäß vorliegen. Auf Verlangen sind diese durch den Antragsteller dem Servicecenter Flughafen-Ausweise (SCF) der Fraport AG vorzulegen.
- sie das Servicecenter Flughafen-Ausweise (SCF) der Fraport AG unverzüglich benachrichtigen, sofern das Arbeitsverhältnis mit dem Ausweisinhaber erlischt bzw. keine Beschäftigung mehr auf dem Flughafen erfolgt oder sonstige Gründe, die zur Rückgabe des Ausweises nach der Ausweisordnung verpflichten, eintreten.
- die Ausweiserückgabe spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer durch den Ausweisinhaber erfolgt. Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Ausweises ist das im Verzeichnis der Leistungsentgelte vorgesehene Entgelt (die jeweils geltende Preisliste ist unter www.fraport.de veröffentlicht) zu entrichten. Es erfolgt eine sofortige Sperre des Ausweises.

Die antragstellende Firma bestätigt, dass

- die Flughafen-Benutzungsordnung (FBO) und die Ausweisordnung (AWO) sowie deren mitgeltenden Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung (www.fraport.de) anerkannt werden. Ein Verstoß gegen diese Regelwerke kann zum Ausweisentzug führen.
- sie die Kosten für die Antragsbearbeitung sowie erforderliche Schulungen, die Entgelte bei Nichtrückgabe gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte der Fraport AG (die jeweils geltende Preisliste ist unter www.fraport.de veröffentlicht), sowie die Gebühren für eine beantragte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG trägt. Bei ausstehenden Zahlungen behält sich die Fraport AG vor, gültige Ausweise der Firma zu sperren.
- sie bei Fahrzeugeinsatz in dem Betriebsbereich eine aktuelle KFZ-Haftpflichtversicherung über mindestens 5 Mio. Euro jeweils für Personen- und Sachschäden mit Deckungsschutz für den Flughafen Frankfurt/Main nachweisen kann.
- sie bei Fahrzeugeinsatz auf dem Vorfeld eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme über 50 Mio. Euro jeweils für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden max. 8 Mio Euro je geschädigter Person) mit Deckungsschutz für den Flughafen Frankfurt/Main nachweisen kann.

Bei ausstehenden Zahlungen behält sich die Fraport AG vor, gültige Ausweise der Firma zu sperren.

Zusatz für Speditionen und Kurierdienste

- Übertragbare Fahrzeugausweise dürfen nur von Speditionen, Lieferanten und Transportdienstleistern bei begründeter und zugelassener Tätigkeit und grundsätzlich nur von einem gewerblichen Unternehmen (auf diesem Formular immer „Firma“ genannt) beantragt werden.
- Die Feststellung, ob es sich um eine zugelassene Tätigkeit handelt, obliegt der Fraport AG und muss anhand einer Kopie des Gewerbescheins nachgewiesen werden.